Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am **26. Mai 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Marienwerder besteht aus folgenden Ortsteilen:
   1. Ortsteil Marienwerder in den Grenzen der Gemarkung Marienwerder
   2. Ortsteil Ruhlsdorf in den Grenzen der Gemarkung Ruhlsdorf
   3. Ortsteil Sophienstädt in den Grenzen der Gemarkung Sophienstädt

(2) Das Gebiet der Gemeinde Marienwerder ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
   1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
   2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
   3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5)
   4. durch Mitteilung im „Biesenthaler Anzeiger“.
   5. Einwohnerbefragungen (Absatz 6) [1]

(2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen.
   Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

---

1 – geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 2 Abs. 1 Nr. 5 und neuer Absatz 6 wird hinzugefügt
2 - geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen; § 3 wird neu gefasst
3 – geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 5 Neufassung
4 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 6 Neufassung
5 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 9 Neufassung
6 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 10 Abs. 5 wird neu gefasst
7 – geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 5 wird neu gefasst
8 - geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 6 Abs. 1 wird neu gefasst
9 – geändert 4. Änderungssatzung vom 19.10.2023 § 8 wird neu gefasst

(5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall. [1]

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen [2]

(1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

a) das aufsuchende direkte Gespräch,

b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

(1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung

1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung

mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.

(1) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

---

1 – geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 2 Abs. 1 Nr. 5 und neuer Absatz 6 wird hinzugefügt
2 - geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen; § 3 wird neu gefasst
3 – geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 5 Neufassung
4 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 6 Neufassung
5 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 9 Neufassung
6 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 10 Abs. 5 wird neu gefasst
7 – geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 5 wird neu gefasst
8 - geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 6 Abs. 1 wird neu gefasst
9 – geändert 4. Änderungssatzung vom 19.10.2023 § 8 wird neu gefasst

§ 5 [3 und 7]

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Gemeinde in Höhe von € 5.000 oder mehr begründen.

§ 6 [4 und 8]

Geschäfte der laufenden Verwaltung, Vergabeentscheidungen

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle der Höhe nach unter die Grenze aus § 5 fallenden Geschäfte und Vergabeentscheidungen werden nach § 28 Abs. 2, Nr. 17 Kommunalverfassung durch das Amt Biesenthal-Barnim, vertreten durch den Amtsdirektor, wahrgenommen. [8]

(2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

1. Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB),
2. Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind,
3. Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden,
4. Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind. In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

---

1 – geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 2 Abs. 1 Nr. 5 und neuer Absatz 6 wird hinzugefügt
2 - geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen; § 3 wird neu gefasst
3 – geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 5 Neufassung
4 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 6 Neufassung
5 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 9 Neufassung
6 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 10 Abs. 5 wird neu gefasst
7 – geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 5 wird neu gefasst
8 - geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 6 Abs. 1 wird neu gefasst
9 – geändert 4. Änderungssatzung vom 19.10.2023 § 8 wird neu gefasst

§ 8 [9]

Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Marienwerder, Sophienstädt und Ruhlsdorf (§ 1 Absatz 1) werden aus jeweils drei Mitgliedern bestehende Ortsbeiräte entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

(2) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist in Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses anzuhören.

§ 9 [5]

Ausschüsse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeindevertretung Fachausschüsse bilden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

---

1 – geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 2 Abs. 1 Nr. 5 und neuer Absatz 6 wird hinzugefügt
2 - geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen; § 3 wird neu gefasst
3 – geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 5 Neufassung
4 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 6 Neufassung
5 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 9 Neufassung
6 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 10 Abs. 5 wird neu gefasst
7 – geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 5 wird neu gefasst
8 - geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 6 Abs. 1 wird neu gefasst
9 – geändert 4. Änderungssatzung vom 19.10.2023 § 8 wird neu gefasst

(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht. [6]

§ 11

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat

1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

(2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder

1. im Ortsteil Marienwerder, vor dem Grundstück Zerpenschleuser Straße 42
2. im Ortsteil Ruhlsdorf, vor dem Grundstück Bürgerhaus Dorfstraße 69
3. im Ortsteil Sophienstädt, Prendener Weg Ecke Alte Dorfstraße

§ 12

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2011

gez. Kühne

Amtsdirektor

---

1 – geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 2 Abs. 1 Nr. 5 und neuer Absatz 6 wird hinzugefügt
2 - geändert 1. Änderungssatzung vom 25.04.2019 § 3 in der Fassung v. 26.05.2011 wird gestrichen; § 3 wird neu gefasst
3 – geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 5 Neufassung
4 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 6 Neufassung
5 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 9 Neufassung
6 - geändert 2. Änderungssatzung vom 15.08.2019 § 10 Abs. 5 wird neu gefasst
7 – geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 5 wird neu gefasst
8 - geändert 3. Änderungssatzung vom 30.09.2021 § 6 Abs. 1 wird neu gefasst
9 – geändert 4. Änderungssatzung vom 19.10.2023 § 8 wird neu gefasst